

rechtliche Verantwortlichkeit des Straftäters und läßt anderweitige Rechtsfolgen der Tat unberührt.

Die *Verjährungsfristen* richten sich nach der für die begangene Tat gesetzlich angedrohten — nach Art und Ausmaß — *schwersten* Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und sind dementsprechend nach der Schwere der Tat differenziert (vgl. § 82 Abs. 1 und 3 StGB). Ihr Lauf beginnt mit dem Tage, an dem das Vergehen oder Verbrechen tatsächlich beendet wurde (zum Begriff der Beendigung einer Straftat vgl. 5.3.1.1.2.)* Der Lauf der Verjährungsfrist *ruht* beim Eintreten der in § 83 Ziff. 1 bis 4 StGB fixierten Gründe, d. h. wenn

- der Täter sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält (womit das reale Territorium und nicht das "Staatsgebiet in völkerrechtlichem Sinne gemeint ist);
- ein Strafverfahren gegen den Straftäter wegen dessen schwerer Krankheit oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
- ein Strafverfahren wegen einer in einem anderen Verfahren noch ausstehenden Entscheidung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann oder
- die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens beschlossen ist.

Das Ruhen der Verjährung hemmt den Fristenablauf für die Dauer des Bestehens dieser Gründe.

In Verwirklichung anerkannter Grundsätze des Völkerrechts über die *Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen* bestimmt §84 StGB, daß diese Verbrechen *keiner Verjährung unterliegen*. Das ist eine unabdingbare Konsequenz aus dem menscheitsfeindlichen Wesen dieser Verbrechen, die an den Grundfesten der Existenz der Völker und des menschlichen Zusammenlebens überhaupt rütteln, die daher auch durch den Fortgang des Lebens niemals getilgt werden können und deren konsequente Verhütung und Bekämpfung das Verjährungsverbot zu einer Lebensnotwendigkeit machen.³

Diesem Erfordernis trug die Deutsche Demokratische Republik in Bekräftigung der gegebenen internationalen Rechtslage bereits mit dem Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1.9.1964 (GBl. IS. 127) gesetzgeberisch Rechnung. Mit der neuen Verfassung der DDR (Art. 91) wurde das Verjährungsverbot zum Verfassungsprinzip erhoben. Damit leistete die DDR zugleich einen gewichtigen Beitrag zum Zustandekommen gesetzlicher Verjährungsverbote in einer Reihe weiterer — auch kapitalistischer — Staaten sowie der internationalen Konvention über die Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1968 von der XXIII. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 11.10.1970 in Kraft getreten ist.

3 Vgl. Nürnberger Prozeß — Gestern und heute, Berlin 1966, S. 12 ff., 28 ff. (bes. S. 32 ff.), 76 ff. und 92ff.; J. Lekschas/J. Renneberg/J. Schulz, „Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht“, Staat und Recht, 1/1969, S.4ff.